

Vorlage Nr. 19/402-L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 30.08.2017
Mehrbedarfe im Produktplan Arbeit beim Amt für Versorgung und Integration
Bremen (AVIB) für 2017

A. Problem

Beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) entstehen sowohl Budget- als auch Liquiditätsmehrbedarfe in Höhe von jeweils rd. 1,458 Mio. € für gesetzlich notwendige Aufgaben in den Bereichen

1. Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Höhe von rd. 0,9 Mio. €
2. Kriegsoferfürsorge (KOF) Land in Höhe von rd. 0,5 Mio. € sowie
3. Kriegsoferfürsorge (KOF) Stadt in Höhe von rd. 43 Tsd. €

B. Lösung

Um die Geschäftstätigkeit des AVIB und damit die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufrecht zu erhalten, werden die benötigten Mittel durch eine Mehreinnahme im Justizhaushalt aus der Intensivierung der Gewinnabschöpfung (Hst. 0111/119 12-0) ausgeglichen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Um die Geschäftstätigkeit des AVIB und damit die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben kurzfristig aufrecht zu erhalten, ist eine Nachbewilligung bei der Hst. 0331/681 10-5 „Entschädigungen nach dem OEG“ in Höhe von 900.000 €, ein Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Hst. 0307/ 281 11-2 „Erstattung von Leistungen für sonstige Berechtigte im Inland“ in Höhe von 380.000 €, ein Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Hst. 0307/231 14-0 „Kostenanteil des Bundes an den Leistungen der Kriegsoferfürsorge“ in Höhe von 135.000 €

sowie eine Nachbewilligung bei der Hst. 3307/681 27-6 „Beihilfe für häusliche Pflege an Hinterbliebene“ in Höhe von 43.000 € erforderlich. Diese Mehrbedarfe können innerhalb der Senatorenbudgets durch Mehreinnahmen im Justizhaushalt aus der Intensivierung der Gewinnabschöpfung (Hst. 0111/119 12-0) ausgeglichen werden.

Unter dem Aspekt von Genderbudgeting besteht keine Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern. Es handelt sich hauptsächlich um Antragstellungen auf gesetzlicher Grundlage. Diese Antragstellenden sind zunehmend Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden.

C. Negative Mittelstands Betroffenheit

Keine negative Mittelstands Betroffenheit.

D. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt den Nachbewilligungen bei den Haushaltsstellen 0331/681 10-5 „Entschädigungen nach dem OEG“ in Höhe von 900.000 € und 3307/681 27-6 „Beihilfe für häusliche Pflege an Hinterbliebene“ in Höhe von 43.000 € sowie dem Ausgleich von Mindereinnahmen bei den Haushaltsstellen 0307/ 281 11-2 „Erstattung von Leistungen für sonstige Berechtigte im Inland“ in Höhe von 380.000 € und 0307/231 14-0 „Kostenanteil des Bundes an den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge“ in Höhe von 135.000 € zu. Der Ausgleich in Höhe von insgesamt 1.458.000 € erfolgt durch Heranziehung von Mehreinnahmen beim Senator für Justiz und Verfassung aus der Intensivierung der Gewinnabschöpfung (Hst. 0111/119 12-0).
2. Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über die Senatorin für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss den erforderlichen Umsetzungsbeschluss einzuholen.

Anlagen:

Senatsvorlage „Mehrbedarfe im Produktplan Arbeit beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) für 2017“

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

10. August 2017

Thorsten Armstroff

Tel.: 361 - 6340

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22. August 2017

Mehrbedarfe im Produktplan Arbeit beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) für 2017

A. Problem

Beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) entstehen sowohl Budget- als auch Liquiditätsmehrbedarfe in Höhe von jeweils rd. 1,458 Mio. € für gesetzlich notwendige Aufgaben in den Bereichen

1. Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Höhe von rd. 0,9 Mio. €
2. Kriegsoferfürsorge (KOF) Land in Höhe von rd. 0,5 Mio. € sowie
3. Kriegsoferfürsorge (KOF) Stadt in Höhe von rd. 43 Tsd. €

Das AVIB hat prognostiziert, dass ohne Erhöhung ab September 2017 keine Gelder mehr für Zahlungen bei OEG sowie im Kapitel 3307 Kriegsoferfürsorge (KOF) Stadt zur Verfügung stehen. Bei der KOF (Land) handelt es sich ausschließlich um ein Einnahmenproblem. Das AVIB hat keinen Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben und den entsprechenden Mittelbedarf. Jedoch ist das AVIB gesetzlich zur Leistung verpflichtet.

Das hier dargestellte strukturelle Defizit wurde bereits im letzten Jahr aus dem Gesamthaushalt ausgeglichen, vgl. Senatsbefassung am 06.09.2016. Im Haushaltsaufstellungsverfahren 2018/19 wurde dem geltend gemachten Bedarf entsprochen.

Die Bedarfe für die gesetzlichen Leistungen wurden im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 angemeldet. Im Rahmen dieser Haushaltsaufstellung wurden für die Bereiche OEG und KOF keine Leistungskennzahlen aufgenommen, da zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, dass der zur Verfügung gestellte Anschlag für die Be-

darfe dieser Bereiche nicht ausreichend ist. Die Leistungskennzahlen hätten damit ebenfalls niedriger als tatsächlich erwartet berechnet werden müssen. Davon wurde Abstand genommen. Da die Kostenentwicklung schwer einzuschätzen ist, sollten die tatsächlichen Fallzahlen und die Ausgabeentwicklung abgewartet und dann die entstehenden Mehrbedarfe im Haushaltsvollzug ausgeglichen werden.

Die vorgenannten Mehrbedarfe können innerhalb der Senatorenbudgets durch Mehreinnahmen im Justizhaushalt aus der Intensivierung der Gewinnabschöpfung (Hst. 0111/119 12-0) ausgeglichen werden. Der Haushalt des Bereichs Arbeit (PPL 31) ist geprägt durch Drittmittelprogramme, die nicht zur Deckung herangezogen werden können. Die konsumtiven Mittel des Bereiches Wirtschaft (PPL 71) sind stark durch Ausgaben für die JUB, die konsumtiven Festlegungen des EFRE-Programms und institutionellen Förderungen geprägt. Der konsumtive Bereich Häfen (PPL 81) ist vor allem durch Zinsen und Zuführungen an das Sondervermögen gekennzeichnet. Die Ausgaben sind in den Wirtschaftsplänen bereits entsprechend verpflichtet. Die konsumtiven Mittel in den Bereichen Wirtschaft und Häfen können nicht zur Einsparung genutzt werden. Darüber hinaus handelt es sich im Bereich Wirtschaft und Häfen vor allem um investive Mittel, die gänzlich verpflichtet sind und ebenfalls nicht herangezogen werden können.

Zu 1. Budget- und Liquiditätsmehrbedarf wegen Mehrausgaben im Bereich Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten. Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt und umfasst im Wesentlichen Heil- und Krankenhausbehandlung, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente.

Der Budget- und Liquiditätsmehrbedarf im Bereich des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) in Höhe von rd. 0,9 Mio. € resultiert in erster Linie aus einer gestiegenen Kostenintensität von Rentenfällen sowie daraus resultierenden steigenden Kosten für Pauschalzahlungen an die Krankenkassen. Diese Pauschalen werden jährlich auf Grundlage des Vorjahres an die Krankenkassen abgegolten (§§ 19, 20 Bundesver-

sorgungsgesetz (BVG), § 1 Abs.13 OEG). Mit dieser Pauschale sind Aufwendungen an rentenberechtigte Beschädigte und Hinterbliebene, wie z. B. ärztliche Behandlungen, Krankenhausbehandlung, Arzneimittel usw. abgegolten, zu denen das AVIB bei einer Anerkennung einer Gewalttat verpflichtet ist (vgl. § 10 ff BVG.).

Die Entwicklung der OEG-Ausgaben ab 2010 stellt sich folgendermaßen dar:

Jahr	Ausgaben OEG in €	Kostensteigerung/-senkung in €	Kostensteigerung/-senkung in %	Fälle	Veränderung Fälle (Anzahl)	Veränderung Fälle (%)	Kosten /Fall in €
2010	2.775.659,20			249			11.147,23
2011	2.892.894,69	117.235,49	4,05	259	10	3,86	11.169,48
2012	2.999.421,50	106.526,81	3,55	266	7	2,63	11.276,02
2013	3.229.212,01	229.790,51	7,12	273	7	2,56	11.828,62
2014	4.240.527,98	1.011.315,97*	23,85	276	3	1,09	15.364,23
2015	3.916.771,13	-323.756,85	-8,27	285	9	3,16	13.743,06
2016	3.959.869,11	43.097,98	1,09	296	11	3,72	13.377,94

* Kostensteigerung wg. eines Ausnahmefalls.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass die Anzahl der Fälle stetig gestiegen ist und die durchschnittlichen Kosten pro Fall tendenziell ebenfalls steigend sind, was insbesondere auf die Schwere der Gesundheitsschäden und der damit verbundenen Kostenintensität zurückzuführen ist.

Zu 2. Budget- und Liquiditätsmehrbedarf wegen Mehrausgabe und Mindereinnahme bei der Kriegsofopferfürsorge (KOF)

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden gewährt, wenn die Leistungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) infolge der Schädigung oder infolge des Verlustes des Hauptverdieners nicht in der Lage sind, einen bestehenden Bedarf aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken.

Hierunter fallen auch Unterbringungskosten. Ist die Rente des Hilfeempfängers geringer als die Unterbringungskosten, so wird die Rente in Gänze an das AVIB übergeleitet und die Unterbringungskosten vom AVIB an die Heimstätte gezahlt. Die Differenz zwischen Rente und Kosten übernimmt das AVIB im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge.

Bei den übergeleiteten Renten, die für Unterbringungskosten in Heimen verwendet werden, wird vom AVIB mit einer Mindereinnahme von rd. 0,4 Mio. € gerechnet. Aufgrund der geringen Rentenhöhe sind diese Einnahmen seit Jahren nicht kostendeckend. Die Kostenanteile des Bundes setzen sich bei der KOF unterschiedlich prozentual zusammen. Für OEG-Fälle in der KOF (HH-Wirksam im Kap 0307) werden 20% und für BVG-Fälle werden bis zu 100% erstattet. Diese können naturgemäß nicht genau prognostiziert werden, zumal der BVG-Anteil aufgrund natürlicher Entwicklung sinkt, die OEG-Fälle jedoch eher steigen. Somit muss dieses Jahr mit einer Mindereinnahme von rd. 0,1 Mio. € gerechnet werden.

Insgesamt ergibt sich bei der Kriegsofopferfürsorge (KOF) Land ein Liquiditäts- sowie ein Budgetmehrbedarf in Höhe von rd. 0,5 Mio. €. Bei der Kriegsofopferfürsorge (KOF) Stadt sind es 43 Tsd. €

B. Lösung

Um die Geschäftstätigkeit des AVIB und damit die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufrecht zu erhalten, werden die benötigten Mittel in Höhe von insgesamt rd. 1,458 Mio. € zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich kann durch beim Senator für Justiz und Verfassung entstandene Mehreinnahmen, die im Rahmen eines Strafverfahrens entstanden sind, erfolgen.

C. Alternativen

Mit den Geldern aus dem OEG und dem KOF werden gesetzlich begründete Renten und Beihilfen für Opfer von Gewalttaten finanziert. Alternativen werden nicht gesehen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Um die Geschäftstätigkeit des AVIB und damit die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben kurzfristig aufrecht zu erhalten, ist eine Nachbewilligung bei der Hst. 0331/681 10-5 „Entschädigungen nach dem OEG“ in Höhe von 900.000 €, ein Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Hst. 0307/ 281 11-2 „Erstattung von Leistungen für sonstige Berechtigte im Inland“ in Höhe von 380.000 €, ein Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Hst. 0307/231 14-0 „Kostenanteil des Bundes an den Leistungen der Kriegsoferfürsorge“ in Höhe von 135.000 € sowie eine Nachbewilligung bei der Hst. 3307/681 27-6 „Beihilfe für häusliche Pflege an Hinterbliebene“ in Höhe von 43.000 € erforderlich. Diese Mehrbedarfe können innerhalb der Senatorenbudgets durch Mehreinnahmen im Justizhaushalt aus der Intensivierung der Gewinnabschöpfung (Hst. 0111/119 12-0) ausgeglichen werden.

Unter dem Aspekt von Genderbudgeting besteht keine Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern. Es handelt sich hauptsächlich um Antragstellungen auf gesetzlicher Grundlage. Diese Antragstellenden sind zunehmend Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt. Die Senatorin für Finanzen hat sich mit dem vorgeschlagenen Ausgleich durch Mittel des Senators für Justiz und Verfassung einverstanden erklärt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

- 1) Der Senat stimmt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Amtes für Versorgung und Integration (AVIB) der Bereitstellung von Budget und Liquidität in Höhe von insgesamt 1,458 Mio. € im Haushaltsjahr 2017 unter Heranziehung von Mehreinnahmen beim Senator für Justiz und Verfassung aus der Intensivierung der Gewinnabschöpfung (Hst. 0111/119 12-0) zu.
- 2) Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über die Senatorin für Finanzen, vorbehaltlich der Zustimmung der Fachdeputation, beim Haushalts- und Finanzausschuss den erforderlichen Umsetzungsbeschluss einzuholen.